

1952	Ausgegeben zu Bonn am 21. März 1952	Nr. 10
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
18. 3. 52	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes	137
20. 3. 52	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	138
17. 3. 52	Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) .	139
19. 3. 52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	141
10. 3. 52	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	141
7. 3. 52	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	142
19. 3. 52	Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1951	142
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	143

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Vom 18. März 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die §§ 1, 2 und 5 bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) finden auf Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland finden keine Anwendung.

§ 3

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn

1. der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen und
2. die Regierung des Staates, in dem sich der Geschädigte aufhält, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Von der Voraussetzung in Nummer 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Ein Geschädigter, der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 hat, kann statt der Wiederanstellung binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung die Belassung im Ruhestande beantragen; die Wahl ist endgültig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis der §§ 20 und 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951.

§ 5

Die Versorgungsbezüge sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist bis zum 31. März 1953 bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Ausschlußfrist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

§ 7

Anträge, die bis zum 31. März 1953 gestellt werden, gelten für den Beginn der Versorgungszahlung als am 1. April 1951 gestellt.

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und Auszahlung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, zuständig.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) haben; andernfalls finden auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1951 Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten § 4 und die Vorschrift des § 32 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951, soweit sie sich nicht auf die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und des § 26 Abs. 1 und 4 des vorbezeichneten Gesetzes bezieht, außer Kraft.

(2) In § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 werden die Worte „Ist die Schädigung durch eine Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft bewirkt worden“ ersetzt durch die Worte „Hat die Schädigung im Bereich einer Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft stattgefunden“.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West).

Vom 20. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 7. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 41) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird hinter den Worten „in § 7 Abs. 2“ eingefügt „Ziff. 2“.

Artikel II

Die Vorschrift des Artikels I ist anzuwenden, wenn das Entgelt nach dem 30. Juni 1951 gezahlt ist.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz).

Vom 17. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Prämienberechtigte

Zur Förderung des Wohnungsbaus können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie:

1. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinn des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

§ 2

Prämienbegünstigte Aufwendungen

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinn des § 1 Ziff. 2 gelten:

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, wenn der Sparer die eingezahlten Sparbeträge und Prämien verwendet
 - a) zur Finanzierung der Erstellung von Wohngebäuden oder
 - b) zum Erwerb von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175);
4. Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik.

(2) Für die prämienebegünstigten Aufwendungen des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 dürfen keine fremden Mittel verwendet werden.

(3) Auf Beiträge an Bausparkassen (Absatz 1 Ziffer 1), auf den Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften (Absatz 1 Ziffer 2), auf Sparverträge (Absatz 1 Ziffer 3) und auf die in Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Kapitalansammlungsverträge finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und die dazu ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 25 vom Hundert der prämienebegünstigten Aufwendungen. Für Kinder (§ 32 Abs. 4 Buchstaben a bis f des Einkommensteuergesetzes) des Prämienberechtigten, die in dem Kalenderjahr, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhöht sich die Prämie

bei ein oder zwei Kindern auf 27 vom Hundert, bei drei bis fünf Kindern auf 30 vom Hundert, bei mehr als fünf Kindern auf 35 vom Hundert.

(2) Die Prämie beträgt höchstens insgesamt 400 Deutsche Mark für die prämienebegünstigten Aufwendungen eines Kalenderjahres. Für die Feststellung dieses Höchstbetrags werden die prämienebegünstigten Aufwendungen des Prämienberechtigten, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der in Absatz 1 genannten Kinder des Prämienberechtigten zusammengerechnet.

§ 4

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres für die prämienebegünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr endet, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das prämienebegünstigte Aufwendungen geleistet worden sind.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll die Höhe der Prämie, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung.

(5) Zuständiges Finanzamt ist:

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 10. Oktober des Jahres, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: das für die Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt.

§ 5

Verwendung und Rückzahlung der Prämie

(1) Die Prämie wird durch das Finanzamt zu Gunsten des Prämienberechtigten an das Unter-

nehmen oder Institut überwiesen, das die Prämien nach § 4 angefordert hat; sie ist zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden.

(2) Werden bei den in § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 bezeichneten Verträgen die prämiengünstigten Aufwendungen nicht zu dem vertragsmäßigen Zweck verwendet, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Vor Rückzahlung der Prämie dürfen prämiengünstigte Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut nicht ausbezahlt werden. Auf die Festsetzung und Beibehaltung der zurückzuzahlenden Prämien finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden vorweg den Mitteln entnommen, die der Bund gemäß § 14 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) zur Verfügung stellt.

§ 8

Wahlrecht

(1) Die Prämienberechtigten können wählen, ob sie Aufwendungen der in § 2 bezeichneten Art als

Sonderausgaben nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht).

(2) Das Wahlrecht kann für alle Aufwendungen eines Kalenderjahres nur einheitlich ausgeübt werden; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

§ 9

Schlußvorschriften

(1) Prämien werden vom 1. April 1953 an für die prämiengünstigten Aufwendungen gewährt, die nach dem 31. Dezember 1951 gemacht werden.

(2) Im Kalenderjahr 1952 findet beim Steuerabzug vom Arbeitslohn § 8 erst auf die nach dem 31. März 1952 geltend gemachten Sonderausgaben Anwendung.

(3) Für Aufwendungen der im § 2 bezeichneten Art, die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vor dem 1. April 1952 als Sonderausgaben geltend gemacht werden, kann nach Ablauf des Kalenderjahres 1952 eine Prämie gewährt werden. In diesem Fall ist die durch die Berücksichtigung als Sonderausgaben eingetretene Ermäßigung der Lohnsteuer auf die Prämie anzurechnen.

§ 10

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung in Berlin beschlossen hat.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Für den Bundesminister für Wohnungsbau
Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).

Vom 19. März 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt: bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	85 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	35 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	95 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	105 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	135 Deutsche Mark.“

2. In § 41 Abs. 4 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

3. In § 51 Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

(3) Soweit der Anspruch auf Ausgleichsrente oder Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannt ist, erfolgt die Neufeststellung von Amts wegen. War der Anspruch auf Ausgleichsrente oder Elternrente wegen der Höhe des sonstigen Einkommens abgelehnt, so erfolgt die Neufeststellung nur auf Antrag. Wird der Antrag bis zum 30. Juni 1952 gestellt, so beginnt die Ausgleichs- oder Elternrente mit dem 1. April 1952, frühestens aber mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts — Erster Senat — vom 20. Februar 1952 betreffend

das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 198) und

die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 408)

veröffentlicht:

Das Gesetz über den Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1950 vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 198) und die Erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 408) sind mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

Die vorstehende Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. März 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Vierte*) Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen.**

Vom 7. März 1952.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 53, 55 und 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz gegen Personen, auf die Kapitel 1 oder § 62 des Gesetzes Anwendung findet (mit Ausnahme der im § 52 genannten Personen), richtet sich nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung in der für Bundesbeamte geltenden Fassung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und dem § 4 des Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) sowie nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Der Bundesminister des Innern ist Einleitungsbehörde (§ 29 der Reichsdienststrafordnung) und oberste Dienstbehörde im Sinne des § 75 der Reichsdienststrafordnung. Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen, auf Landesbehörden insoweit, als dies durch ein Verwaltungsabkommen zugelassen ist.

§ 3

Für die Höhe der Einbehaltung von Übergangsgeld gilt § 79 Abs. 3 der Reichsdienststrafordnung entsprechend.

§ 4

Zuständig ist die Bundesdienststrafkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. § 37 der Reichsdienststrafordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß einer der Beisitzer Beamter zur Wiederverwendung sein soll.

§ 5

Die Entscheidung des Bundesdienststrafgerichts kann im Falle der Verurteilung nur auf Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz lauten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Sie tritt an die Stelle einer Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts nach den Vor-

schriften der Reichsdienststrafordnung. Bei der Anwendung des § 64 der Reichsdienststrafordnung gilt das Übergangsgehalt als Ruhegehalt.

§ 6

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts teilen dem Bundesminister des Innern unter Übersendung etwaiger Unterlagen, Strafurteile oder Dienststrafurteile unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden die Tatsachen mit, welche für die im § 1 genannten Personen die Aberkennung ihrer Rechte aus dem Gesetz rechtfertigen könnten. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften über Mitteilungen in Strafsachen auch dann, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder durchgeführt wird.

Bonn, den 7. März 1952.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

**Verordnung über die Verlängerung
der Zuckerungsfrist bei Wein
des Jahrgangs 1951.**

Vom 19. März 1952.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Weine des Jahrgangs 1951 wird die Zuckerungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingesetzes bis zum 31. März 1952 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1952.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

*) Die Dritte Durchführungsverordnung wird später verkündet.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 13/52 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Vom 3. März 1952.	7. 3. 52	46	6. 3. 52
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Vom 5. März 1952.	13. 3. 52	50	12. 3. 52
Verordnung über die Festsetzung von Kaffeesteuersätzen. Vom 20. Februar 1952.	13. 3. 52	50	12. 3. 52

Amtliche Fassung der **Lohnsteuer-Richtlinien 1952 (LStR 1952)**

DINA 4, 36 Seiten

Preis 0,60 DM zuzüglich 0,10 DM Porto je Stück

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1

Postfach

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 83 400 unter Angabe der Bestellung auf dem Postabschnitt einzuzahlen.

Sieben erschienen:

Kartellgesetz

Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nebst Begründung

DIN A 4, 52 Seiten. Preis 1.50 DM (zuzüglich 0.25 DM Porto und Verpackung).

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 83 400 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, Postfach

Die redaktionellen Arbeiten am

alphabetischen Gesamtsachverzeichnis des Bundesgesetzblattes

für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 bis 1951, verbunden mit einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht aller seit 1949 im Bundesgesetzblatt bzw. im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen,

sind fast abgeschlossen, so daß mit seinem Erscheinen Ende April gerechnet werden kann.

Sämtliche bisher vorliegenden Bestellungen werden sofort bei Erscheinen ausgeführt; eine nochmalige Bestellung ist nicht erforderlich.

Umfang ca. 48 Seiten, DIN A 4, kartoniert.

Der Preis beträgt DM 1.30 zuzügl. DM 0.20 Porto und Verpackung.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 83 400 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

Weitere Bestellungen bitten wir an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, Postfach

zu richten.